

Bebauungsplan Nr. 2-305-0

für den Bereich van-den-Bergh-Straße / Wiesenstraße der Stadt Kleve

Artenschutzrechtliche Prüfung



Auftraggeber: Stadt Kleve
Landwehr 4-6
47533 Kleve

Auftragnehmer: OEKOPLAN Ingenieure GmbH & Co. KG
Werftstraße 12 - 14
46483 Wesel

INHALTSVERZEICHNIS

A. ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG	1
1. Anlass der Planung	1
2. Rechtliche Grundlagen.....	1
3. Beschreibung des Vorhabens	2
3.1. Planung.....	2
3.2. Heutiger Zustand.....	4
4. Potentielle Störwirkung.....	6
5. Vorkommen planungsrelevanter Arten.....	6
5.1. Datengrundlage	6
5.2. Ergebnis.....	7
6. Mögliche Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften	8
7. Festlegung des Untersuchungsrahmens.....	11
8. Spezielles Artenschutzgutachten: Zwergfledermaus.....	13
8.1. Schutz-, Gefährdungs- und Erhaltungszustand	13
8.2. Darstellung der Betroffenheit	13
8.3. Erforderliche Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen	13
8.4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände unter Voraussetzung der beschriebenen Maßnahmen	14
8.5. Zusammenfassung der möglichen Verbotstatbestände	14
9. Spezielles Artenschutzgutachten: Turmfalke	14
9.1. Schutz-, Gefährdungs- und Erhaltungszustand	14
9.2. Darstellung der Betroffenheit	14
9.3. Erforderliche Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen	15
9.4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände unter Voraussetzung der beschriebenen Maßnahmen	15
9.5. Zusammenfassung der möglichen Verbotstatbestände	16
10. Spezielles Artenschutzgutachten: Mauersegler	16
10.1. Schutz-, Gefährdungs- und Erhaltungszustand	16
10.2. Darstellung der Betroffenheit	16
10.3. Erforderliche Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen	16
10.4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände unter Voraussetzung der beschriebenen Maßnahmen	18
10.5. Zusammenfassung der möglichen Verbotstatbestände	18
B. ZUSAMMENFASSUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN BELANGE	19
C. ANHANG	20

A. ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG

1. Anlass der Planung

Der Rat der Stadt Kleve hat am 17.12.2014 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit gültigen Fassung, beschlossen, einen Bebauungsplan für den Bereich van-den-Bergh-Straße/ Wiesenstraße im Ortsteil Kellen aufzustellen. Ziel ist unter anderem die Neuordnung des gesamten Bereichs durch Ausweisung von Gewerbe- und Mischgebieten mit kleinteiliger Baustruktur und geänderter Straßenführung. Der Plan erhält die Nummer 2-305-0.

Das Ziel des Bebauungsplans ist, die Flächen des ehemaligen Bensdorp-Geländes, welches aktuell durch verschiedene Betriebe gewerblich genutzt wird, sowie das überwiegend brachliegende Gelände der ehemaligen Margarine Union einer neuen Nutzung zuzuführen, die der Lage des Gebiets in direkter Nähe zur Hochschule und in der Nähe der Innenstadt gerecht wird. Weiterhin soll der vorhandene Industriebetrieb planungsrechtlich an seinem Standort abgesichert werden.

Eine rein gewerbliche Nutzung für die gesamte Fläche ist aus städtebaulicher Sicht nicht erwünscht, da die Stadt Kleve noch an anderer Stelle über Gewerbeflächenpotenziale verfügt, die aufgrund der Lage besser für eine gewerbliche Nutzung geeignet ist.

Die Nähe zur Innenstadt und zur Hochschule ermöglichen vielfältige Nutzungsmöglichkeiten, die in einem Konzept zusammengeführt werden sollen. Dabei gilt es jedoch zu beachten, dass der vorhandene Industriebetrieb langfristig an seinem Standort gesichert wird.



Abb. 1: Übersichtsplan

2. Rechtliche Grundlagen

Mit der kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom Dezember 2007 hat der Bundesgesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst. In die-

sem Zusammenhang müssen nunmehr die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

Bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind unterschiedliche Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht zu beachten. Es handelt sich um

- Besonders geschützte Arten,
- Streng geschützte Arten inkl. der FFH-Anhang-IV-Arten,
- Europäische Vogelarten.

Diese Artengruppen werden im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in § 10 Abs. 2 Nr. 9 bis 11 definiert, wobei sich der Gesetzgeber auf verschiedene europa- bzw. bundesweit geltende Richtlinien und Verordnungen stützt.

- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, Richtlinie 92/43/EWG),
- Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL, Richtlinie 79/409/EWG),
- EG-Artenschutzverordnung (EG-ArtSchVO, (EG) Nr. 338/97) und
- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV).

In Nordrhein-Westfalen können etwa 1.100 Tier- und Pflanzenarten einer der zuvor genannten Schutzkategorien zugeordnet werden. Eine umfassende Artenschutzprüfung aller dieser Arten ist jedoch aus methodischen, aber auch ökonomischen Gründen nicht leistbar. Aus diesem Grund hat das Land Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl getroffen. Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen „planungsrelevante Arten“ genannt und sind bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten¹.

Es ist sicherzustellen, dass geschützte Tiere durch das Bauvorhaben nicht verletzt oder getötet werden bzw. dass deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht zerstört werden.

3. Beschreibung des Vorhabens

3.1. Planung

Das Ziel des Bebauungsplans ist, die Flächen des ehemaligen Bensdorp-Geländes, welches aktuell durch verschiedene Betriebe gewerblich genutzt wird, sowie das überwiegend brachliegende Gelände der ehemaligen Margarine Union einer neuen Nutzung zuzuführen, die der Lage des Gebiets in direkter Nähe zur Hochschule und in der Nähe der Innenstadt gerecht wird. Weiterhin soll der vorhandene Industriebetrieb planungsrechtlich an seinem Standort abgesichert werden.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans werden folgende Ziele verfolgt:

- Neuordnung des gesamten Bereichs durch Ausweisung von Gewerbe- und Mischgebieten mit kleinteiliger Baustruktur und geänderter Straßenführung
- Schaffung einer attraktiven Eingangssituation in die Innenstadt
- Verbesserung der Anbindung Kellens zur Kernstadt
- Absicherung des bestehenden Industriebetriebes
- Erhaltung der denkmalgeschützten bzw. erhaltenswerten Gebäude

¹ MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, REFERAT FÜR ÖFFENTLICHKEITSARBEIT (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.

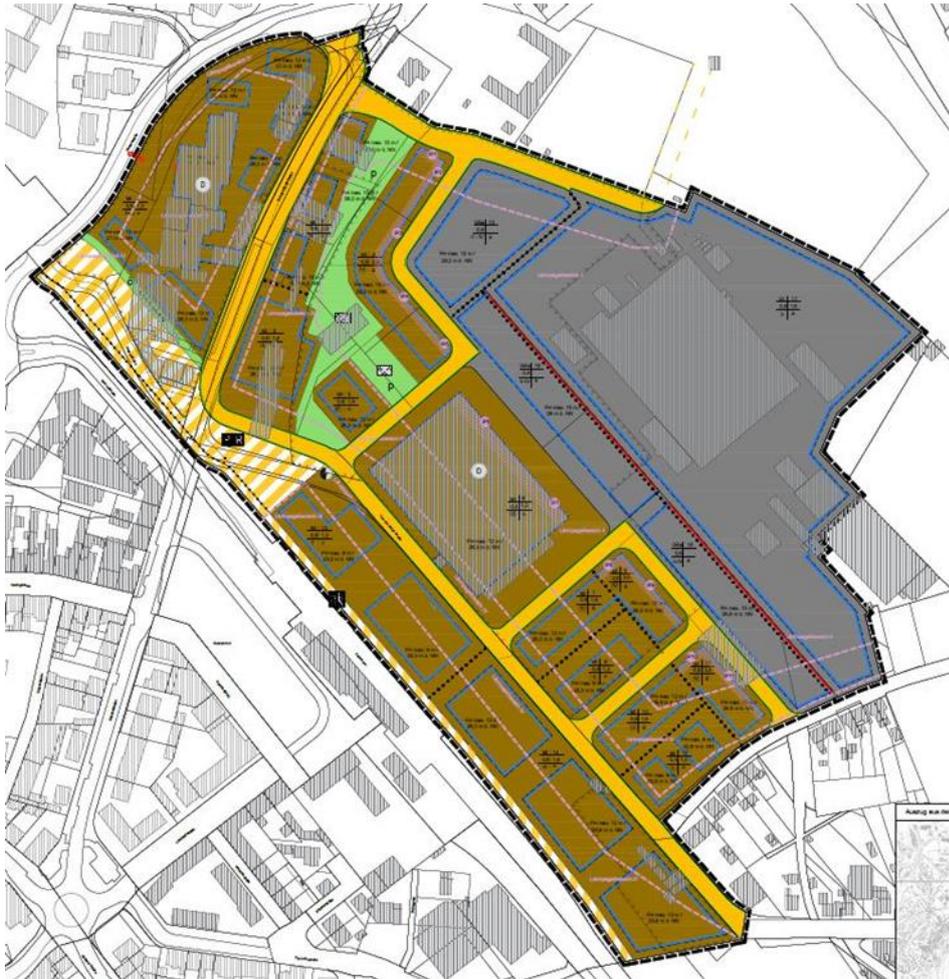


Abb. 2: Bebauungsplan Nr. 2-305-0 der Stadt Kleve²

Aufgrund des vorhandenen Industriebetriebes wurde eine Zonierung des Plangebietes vorgenommen, um sicherzustellen, dass die Mischgebiete durch das Industriegebiet nicht beeinträchtigt werden. Daher wird im Norden des Plangebietes ein Industriegebiet zur Sicherung des bestehenden Unternehmens ausgewiesen. Angrenzend werden Gewerbegebiete ausgewiesen, die bezüglich der zulässigen Lärmemission eine Einschränkung durch Schallkontingente erhalten und die Flächen, die wiederum an die Gewerbegebiete anschließen bis zu den Bahnschienen und zur Wiesenstraße werden dann als Mischgebiet ausgewiesen.

Eine größere Fläche im Südwesten des Plangebietes wird als Park- & Ride-Parkplatz ausgewiesen. Ziel ist es dabei den bestehenden Parkplatz an die Wiesenstraße zu verlegen, um so die Erreichbarkeit des Parkplatzes zu erhöhen, so dass auch Besucher, die mit dem PKW anreisen, diesen Parkplatz als Alternative zu den Parkplätzen direkt an der Fußgängerzone nutzen können. Die Fläche des jetzigen Park- & Ride-Parkplatzes ist direkt vor dem denkmalgeschützten Gebäude der Margarine-Union und kann durch eine anderweitige Nutzung und angepasste Bebauung das Denkmal stärker betonen und in seiner Wirkung unterstützen.

² STADT KLEVE (2016): Bebauungsplan Nr. 2-305-0 für den Bereich van-den-Bergh-Straße / Wiesenstraße. Begründung zur erneuten Offenlage

3.2. Heutiger Zustand

Die Biotoptypen im Geltungsbereich wurden anhand einer Begehung am 03.08.2015 erfasst. Bei der Begehung des Untersuchungsgebietes konnten die privaten Grundstücke in vielen Fällen nicht betreten werden. Daher wurde die Kartierung durch eine Luftbilddauswertung ergänzt.

Versiegelte und teilversiegelte Flächen

Zu den versiegelten Flächen gehören Gebäude, Straßen, Wege, engfugiges Pflaster und vergleichbare Flächen. Die befestigten Parkplätze und Veranstaltungsplätze sind überwiegend mit einer Schotterdeckungs versehen und zählen daher zu den teilversiegelten Flächen. Auch die mit dem Bauschutt der abgerissenen Gebäude versehenen Flächen werden als versiegelte Flächen eingestuft.

Diese Flächen haben keine bzw. nur eine sehr geringe ökologische Bedeutung.



Abb. 3 und 4: Leer stehende Gebäude und Parkplatzflächen im Geltungsbereich



Abb. 5 und 6: Gebäudeabbruch und Bauschutthalden

Markante Einzelbäume und Baumgruppen

In der Baumschutzsatzung der Stadt Kleve sind für die Adresse van-den-Bergh-Straße 15 insgesamt 10 markante Bäume eingetragen. Davon wurden 8 durch nicht genehmigte Baumfällungen beseitigt.

Weitere Einzelbäume und Baumgruppen befinden sich im südlichen Bereich des Flurstücks 1542 im Bereich der van-den-Bergh-Straße.



Abb. 7 und 8³: Einzelbäume und Baumgruppen im Geltungsbereich

Grünflächen

Im Geltungsbereich befinden sich mehrere Grünflächen, die aufgrund der regelmäßigen Schnittnutzung als Intensivrasen einzustufen sind.



Abb. 9 und 10: Grünflächen (Intensivrasen) im Geltungsbereich

Insgesamt sind nur relativ wenige Biotopstrukturen im Plangebiet vorhanden. Auch die ökologische Wertigkeit der Biotope ist eher gering. Der überwiegende Teil der Flächen im Plangebiet sind versiegelt oder teilversiegelt. Die vorhandenen rasenartigen Flächen werden häufig gemäht und können daher nur als Intensivrasen eingestuft werden. Nur einige Einzelbäume und Baumgruppen haben einen höheren ökologischen Wert. Einige dieser Gehölze werden in der Baumschutzsatzung der Stadt Kleve geführt.

³ Quelle: Frau Wurbs-Hiller (Untere Landschaftsbehörde Kreis Kleve)

4. Potentielle Störwirkung

Die im Vorhabengebiet vorhandene Gebäudestruktur steht entweder überwiegend leer oder ist bereits abgerissen worden. Die Realisierung des Bebauungsplan 2-305-0 führt daher zu einer umfangreichen Neubauaktivität. Noch vorhandene Altgebäude werden noch abgerissen.

Die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens werden im Folgenden kurz skizziert.

- **Abriss von Gebäuden**

Leerstehende Gebäude werden abgerissen und durch neue Gebäude ersetzt. In den leerstehenden Gebäuden können sich Tiere angesiedelt haben.

- Verlust von Lebensräumen

- **Visuelle und akustische Störeffekte**

Mögliche Auswirkungen durch visuelle und akustische Störungen während des Baus.

Als Auswirkungen durch visuelle und akustische Störeffekte können angeführt werden:

- Verlust von Brutplätzen sensibler und störanfälliger Arten.
- Verlust von Nahrungshabitaten für Arten aus benachbarten Bereichen.

Dabei sind insbesondere Störungen durch eine verstärkte optische Präsenz von Personen zu berücksichtigen. Diese Präsenz kann für sensible Fauna-Arten (vor allem Vögel und auch Säugetiere) einen ernst zu nehmenden und relevanten Störfaktor darstellen, während die Tiere in Bezug auf Fahrzeugbewegungen oder Maschinen deutlich toleranter reagieren.

Von weiterer Bedeutung sind die Häufigkeit der Störungen (Störfrequenz), der Umfang (Anzahl der Personen) und die Dauer der Störreize sowie die optische Präsenz (Exposition) der Menschen. Hinzu kommt die spezifische Störanfälligkeit der jeweils betroffenen Arten, welche im jahreszeitlichen Verlauf (z. B. Brutzeit) stark variieren kann. Bei verschiedenen Arten kann sich dagegen im Laufe der Zeit auch eine generelle Minderung der Störanfälligkeit ergeben („Gewöhnungseffekt“).

Dabei müssen auch die bereits bestehenden Störwirkungen, die von der umgebenden Bebauung ausgehen, berücksichtigt werden.

- **Flächeninanspruchnahme**

Die Flächeninanspruchnahme umfasst alle Wirkungen, die durch dauerhafte und temporäre Inanspruchnahme von Flächen erzeugt werden bzw. zu erwarten sind:

- o Versiegelung des Gebietes (wobei der Versiegelungsgrad zum heutigen Zustand nicht zunimmt).

5. Vorkommen planungsrelevanter Arten

5.1. Datengrundlage

Für den Planungsraum liegen keine speziellen Gutachten vor. Aufgrund des zeitlichen Bearbeitungsrahmens konnten auch keine eigenen systematischen Erhebungen vorgenommen werden. Hinweise auf das Vorkommen einzelner Arten wurden von Frau Meyer, ULB Kreis Kleve, mitgeteilt. Aufgrund dieser Datenlage wurde von einem sogenannten „Worst-Case-Szenario“, das alle potentiell im Gebiet vorkommenden planungsrelevanten Arten berücksichtigt, ausgegangen.

Im Fundortkataster des LANUV⁴ sind keine planungsrelevanten Arten für das Gebiet verzeichnet. Das heißt im Umkehrschluss aber nicht, dass dort keine planungsrelevanten Arten vorkommen. So wurde als zusätzliche Informationsgrundlage das „Fachinformationssystem Geschützte Arten in NRW“⁵ hinzugezogen.

Nach Aussage von Frau Meyer, ULB Kreis Kleve, kommen neben Zwergfledermaus und Turmfalke (planungsrelevant) auch Mauersegler und früher auch Austernfischer im Untersuchungsgebiet vor. Diese Arten werden zusätzlich zu den planungsrelevanten Arten berücksichtigt.

5.2. Ergebnis

Die Vorhabensfläche liegt im Bereich des Messtischblattes 4202 (Kleve) im 2. Quadranten. Für dieses Gebiet werden insgesamt 33 planungsrelevante Arten aufgeführt. Aufgrund der Biotopausstattung (Gebäude, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Säume, Hochstaudenfluren, Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsch, Hecken) ist jedoch nur von 30 Arten das Vorkommen potentiell auch möglich (s. Tab. 1).

Zusätzliche Hinweise über das eventuelle Vorkommen dieser Arten wurden bei eigenen Begehungen nicht gewonnen.

Tab. 1: Planungsrelevante Arten im Bereich des Messtischblattes 4202/ 2 (Kleve)

Berücksichtigte Lebensraumtypen: Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebäude, Säume, Hochstaudenfluren, Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsch, Hecken

Status : B = Brutvogel

Erhaltungszustand: S = schlecht, U = unzureichend, G = günstig, ATL = atlantische biogeographische Region

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Säugetiere			
01	Europäischer Biber	Art vorhanden	G
02	Breitflügelfledermaus	Art vorhanden	G↓
03	Fransenfledermaus	Art vorhanden	G
04	Großer Abendsegler	Art vorhanden	G
05	Kleiner Abendsegler	Art vorhanden	U
06	Rauhautfledermaus	Art vorhanden	G
07	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G
08	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G
Vögel			
09	Baumfalke	B	U
10	Baumpieper	B	U
11	Eisvogel	B	G
12	Feldlerche	B	U↓
13	Feldsperling	B	U

⁴ URL vom 29.07.2015: <http://www.lanuv.nrw.de/natur/arten/fundortkataster.htm>

⁵ URL vom 29.07.2015: <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/>

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
14	Gartenrotschwanz	B	U
15	Habicht	B	G↓
16	Kuckuck	B	U↓
17	Mäusebussard	B	G
18	Mehlschwalbe	B	U
19	Pirol	B	U↓
20	Rauchschwalbe	B	U
21	Rebhuhn	B	S
22	Saatkrähe	B	G
23	Schleiereule	B	G
24	Schnatterente	B	G
25	Sperber	B	G
26	Steinkauz	B	G↓
27	Turmfalke	B	G
28	Waldkauz	B	G
29	Waldohreule	B	U
30	Wespenbussard	B	U

6. Mögliche Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften

Soweit nicht anders angegeben, beziehen sich die Artbeschreibungen auf das „Fachinformationssystem Geschützte Arten in NRW“⁶.

Säugetiere

Biber sind charakteristische Bewohner großer, naturnaher Auenlandschaften mit ausgedehnten Weichholzaunen. Geeignete Lebensräume sind Bach- und Flussauen, Entwässerungsgräben, Altarme, Seen, Teichanlagen sowie Abgrabungsgewässer. Wichtig sind für Biber ein gutes Nahrungsangebot (v.a. Wasserpflanzen, Kräuter, Weichhölzer), eine ständige Wasserführung sowie störungsarme, grabbare Uferböschungen zur Anlage der Baue. Aufgrund fehlender Habitatstrukturen ergeben sich keine artenschutzrechtlichen Konflikte.

Die **Zwergfledermaus** und die **Breitflügelfledermaus** zählen zu den Gebäudefledermäusen. Sie nutzen sowohl unterirdische Keller als auch Dachböden und Gebäudespalten als Quartier. Im Winter werden jedoch unterirdische Quartiere, die eine hohe Luftfeuchte und frostfreie Temperaturen aufweisen, bevorzugt. Ein Vorkommen der Zwergfledermaus im Untersuchungsgebiet ist nachgewiesen (mündl. Auskunft Frau Meyer). Artenschutzrechtliche Konflikte für die Zwergfledermaus sind möglich.

Rauhautfledermaus, Fransenfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler und Wasserfledermaus können das Gebiet zur Jagd auf Insekten nutzen. Diese Nutzungsmöglichkeit bleibt erhalten, so dass hier keine artenschutzrechtlichen Konflikte entstehen werden.

⁶ URL vom 03.08.2015: <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>

Avifauna

Der Eingriffsbereich kommt als mögliches Jagdrevier von **Baumfalke, Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldkauz, Waldohreule und Wespenbussard** in Frage. Es handelt sich jedoch nicht um einen essentiellen Habitatbestandteil, so dass artenschutzrechtliche Konflikte nicht zu erwarten sind.

Der **Turmfalke** kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (z.B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken), aber auch alte Krähenester in Bäumen ausgewählt. Ein Vorkommen des Turmfalken im Untersuchungsgebiet ist nachgewiesen (mündl. Auskunft Frau Meyer). Artenschutzrechtliche Konflikte sind möglich.

Die **Schleiereule** lebt als Kulturfolger in halboffenen Landschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Als Jagdgebiete werden Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen aufgesucht. Geeignete Lebensräume dürfen im Winter nur für wenige Tage durch lang anhaltende Schneelagen bedeckt werden. Ein Jagdrevier kann eine Größe von über 100 ha erreichen. Als Nistplatz und Tagesruhesitz werden störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden genutzt, die einen freien An- und Abflug gewähren (z.B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Bewohnt werden Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten. Sollte im Untersuchungsgebiet ein Gebäude abgerissen werden, so sollte es auch auf ein Vorkommen der Schleiereule untersucht werden. Als mögliches Jagdrevier handelt es sich jedoch nicht um einen essentiellen Habitatbestandteil, so dass artenschutzrechtliche Konflikte nicht zu erwarten sind.

Der **Eisvogel** besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern. Dort brütet er bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen Brutröhren. Wurzelteller von umgestürzten Bäumen sowie künstliche Nisthöhlen werden ebenfalls angenommen. Die Brutplätze liegen oftmals am Wasser, können aber bis zu mehrere hundert Meter vom nächsten Gewässer entfernt sein. Zur Nahrungssuche benötigt der Eisvogel kleinfischreiche Gewässer mit guten Sichtverhältnissen und überhängenden Ästen als Ansitzwarten. Außerhalb der Brutzeit tritt er auch an Gewässern fernab der Brutgebiete, bisweilen auch in Siedlungsbereichen auf. Aufgrund fehlender Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet sind artenschutzrechtliche Konflikte nicht zu erwarten.

Steinkäuze besiedeln offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot. Als Jagdgebiete werden kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten bevorzugt. Für die Bodenjagd ist eine niedrige Vegetation mit ausreichendem Nahrungsangebot von entscheidender Bedeutung. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 5 und 50 ha erreichen. Als Brutplatz nutzen die ausgesprochen reviertreuen Tiere Baumhöhlen (v. a. in Obstbäumen, Kopfweiden) sowie Höhlen und Nischen in Gebäuden und Viehställen. Gerne werden auch Nistkästen angenommen. Aufgrund fehlender Habitatstrukturen ergeben sich keine artenschutzrechtlichen Konflikte.

Früher kam der **Gartenrotschwanz** häufig in reich strukturierten Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern vor. Mittlerweile konzentrieren sich die Vorkommen in Nordrhein-Westfalen auf die Randbereiche von größeren Heidelandschaften und auf sandige Kiefernwälder. Zur Nahrungssuche bevorzugt der Gartenrotschwanz Bereiche mit schütterer Bodenvegetation. Das Nest wird meist in Halbhöhlen in 2 – 3 m Höhe über dem Boden angelegt, zum Beispiel in alten Obstbäumen oder Kopfweiden. Aufgrund nicht optimaler Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet ist ein Vorkommen der Art wenig wahrscheinlich.

Der **Baumpieper** bewohnt offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht. Geeignete Lebensräume sind sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Außerdem werden Heide- und Moorgebiete sowie Grünländer und Brachen mit einzeln stehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen besiedelt. Dichte Wälder und sehr schattige Standorte werden dagegen gemieden. Das Nest wird am Boden unter Grasbulen oder Büschen angelegt.

Geeignete Standorte für den Baumpieper sind vor allem magere Böden. Als Bewohner offener bis halboffener Landschaft ist ein Vorkommen der Art unwahrscheinlich.

Das **Rebhuhn** benötigt als Lebensraum kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Acker- und Wiesenrändern, Feld- und Wegrainen sowie unbefestigte Feldwege. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Da das Nest am Boden angelegt wird, sorgt eine intensiv betriebene Landwirtschaft für Gelegeverluste. Das Rebhuhn ist in Nordrhein-Westfalen vor allem im Tiefland noch weit verbreitet. Verbreitungsschwerpunkte sind die Kölner Bucht und das Münsterland. Aufgrund fehlender Habitatstrukturen ergeben sich keine artenschutzrechtlichen Konflikte.

Die **Rauchschwalbe** kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. In typischen Großstadtlandschaften fehlt sie. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z. B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Altnester aus den Vorjahren werden nach Ausbessern wieder angenommen. Ein Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet ist unwahrscheinlich.

Die **Mehlschwalbe** lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehmnester werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen angebracht. Industriegebäude und technische Anlagen (z. B. Brücken, Talsperren) sind ebenfalls geeignete Brutstandorte. Bestehende Kolonien werden oft über viele Jahre besiedelt, wobei Altnester bevorzugt angenommen werden. Große Kolonien bestehen in Nordrhein-Westfalen aus 50 bis 200 Nestern. Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze aufgesucht. Für den Nestbau werden Lehmpfützen und Schlammstellen benötigt. Sollte das Untersuchungsgebiet als Bruthabitat genutzt werden, so ergeben sich aufgrund der geplanten Bebauungsplanänderung keine artenschutzrechtlichen Konflikte.

Der Lebensraum des **Feldsperlings** sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Anders als der nah verwandte Haussperling meidet er das Innere von Städten. Feldsperlinge sind sehr brutplatztreu und nisten gelegentlich in kolonieartigen Ansammlungen. Als Höhlenbrüter nutzten sie Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen. Die Nahrung besteht aus Sämereien, Getreidekörnern und kleineren Insekten. Die Nahrungssuche erfolgt in landwirtschaftlich genutztem Umland von Siedlungen, in Obst- und Kleingärten, Brachflächen, Waldrändern etc. in einem Umkreis von bis zu mehreren hundert Metern vom Brutplatz⁷. Sollte das Untersuchungsgebiet als Bruthabitat genutzt werden, so ergeben sich aufgrund der geplanten Bebauungsplanänderung keine artenschutzrechtlichen Konflikte.

Als Lebensraum bevorzugt der **Pirol** lichte, feuchte und sonnige Laubwälder, Auwälder und Feuchtwälder in Gewässernähe (oft Pappelwälder). Gelegentlich werden auch kleinere Feldgehölze

⁷ Bauer, H.-G.; Bezzel, E.; Fiedler, W. (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel. Aula-Verlag, Wiebelsheim, S. 457

sowie Parkanlagen und Gärten mit hohen Baumbeständen besiedelt. Ein Brutrevier ist zwischen 7 und 50 ha groß. Das Nest wird auf Laubbäumen (z. B. Eichen, Pappeln, Erlen) in bis zu 20 m Höhe angelegt. In NRW werden Habitate im Siedlungsbereich und Streuobstwiesen mittlerweile kaum noch oder gar nicht mehr besiedelt. Ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet ist deshalb unwahrscheinlich.

Den **Kuckuck** kann man in fast allen Lebensräumen, bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Mooregebieten, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen antreffen. Der Kuckuck ist ein Brutschmarotzer. Das Weibchen legt jeweils ein Ei in ein fremdes Nest von bestimmten Singvogelarten. Bevorzugte Wirte sind Teich- und Sumpfrohrsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen sowie Grasmücken, Pieper und Rotschwänze. Vergleichbare Biotope sind überall vorhanden. Der Bestand des Kuckucks wird sich durch die geplante Bebauungsplanänderung nicht vermindern. Artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht zu erwarten.

Die **Saatkrähe** besiedelt halboffene Kulturlandschaften mit Feldgehölzen, Baumgruppen und Dauergrünland. Nachdem in den vergangenen Jahren die gezielte Verfolgung durch den Menschen nachließ, erfolgte vielfach eine Umsiedlung in den Siedlungsbereich. Somit kommt ein großer Teil des Gesamtbestandes heute auch in Parkanlagen und „grünen“ Stadtbezirken und sogar in Innenstädten vor. Entscheidend für das Vorkommen ist das Vorhandensein geeigneter Nistmöglichkeiten, da die Tiere große Brutkolonien mit bis zu mehreren hundert Paaren bilden können. Bevorzugt werden hohe Laubbäume (z.B. Buchen, Eichen, Pappeln). Die Nester werden über mehrere Jahre hinweg genutzt und immer wieder ausgebessert. Im Untersuchungsgebiet gibt es keine Brutkolonie der Saatkrähen. Sollte hier aber Nahrung gesucht werden, so handelt es sich nicht um einen essentiellen Habitatbestandteil. Artenschutzrechtliche Konflikte treten hier nicht auf.

Schnatterenten besiedeln seichte, stehende bis langsam fließende, eutrophe Binnen- und brackige Küstengewässer. Im Binnenland kommt sie vor allem an Altarmen, Altwässern sowie auf Abgrabungsgewässern vor. Die Nester werden meist auf trockenem Untergrund in dichter Vegetation angelegt. Aufgrund fehlender Habitatstrukturen ergeben sich keine artenschutzrechtlichen Konflikte.

Ein Vorkommen der **Feldlerche** als Art der offenen Feldflur, ist unwahrscheinlich.

Als nicht planungsrelevante Art kommen **Mauersegler** als Brutvögel im Untersuchungsgebiet als lokal bedeutsame Population vor (mündl. Auskunft von Frau Meyer). Artenschutzrechtliche Konflikte sind deshalb möglich.

Als weitere nicht planungsrelevante Art kam bis vor einigen Jahren der **Austernfischer** als Brutvogel im Untersuchungsgebiet vor (mündl. Auskunft von Frau Meyer).

Der Austernfischer ist ein Küstenvogel, der am liebsten in unmittelbarer Ufernähe brütet. Mit etwa 500.000 überwinterten Exemplaren und 40.000 Brutpaaren ist das Wattenmeer der mit Abstand bedeutendste Lebensraum des Austernfischers in Europa. Allerdings kommt er auch in den Steppen Rußlands und neuerdings auf geschotterten Flachdächern im Binnenland vor⁸. Unter den neu zu errichtenden Gebäuden werden auch einige mit Flachdächern versehen werden. Somit stehen dem Austernfischer neue Ausweichhabitate zur Verfügung.

7. Festlegung des Untersuchungsrahmens

Für die meisten der potentiell im Gebiet vertretenen planungsrelevanten Arten sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten. Für diese Arten sind keine weiterführenden Untersuchungen erforderlich.

⁸ <http://www.schutzstation-wattenmeer.de/wissen/tiere/voegel/austernfischer>

Lediglich bei der Zwergfledermaus, dem Turmfalke und der Mauersegler-Population können sich artenschutzrechtliche Konflikte ergeben. Aus diesem Grunde ist für diese Arten ein Spezielles Artenschutzgutachten zu erstellen.

Tab. 2: Arten mit artenschutzrechtlichem Konfliktpotential

Rote Liste:	0 = ausgestorben oder verschollen	BNatSchG:	§ = besonders geschützt
	R = durch extreme Seltenheit gefährdet		§§ = streng geschützt
	1 = vom Aussterben bedroht		!'' = deutschlandbezogene Verantwortlichkeit NRWs für die Art (≥ 50 % des Brutbestandes in Deutschland)
	2 = stark gefährdet		
	3 = gefährdet		
	V = Vorwarnliste	Erhaltungszustand in NRW:	S = ungünstig/schlecht
	* = nicht gefährdet		U = ungünstig/unzureichend
	S = Schutzmaßnahmen		G = günstig
	k.A. = keine Angaben		
	G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes		

Art	Rote Listen ⁹			VS-RL FFH-RL	BNatSchG	Erhaltungszustand in NRW	
	NRW	TL/NR TL	BRD			ATL	KON
Zwergfledermaus	*	*	*		§	G	G
Turmfalke	VS	VS	*		§§	G	G
Mauersegler	*	*	*		§	G	G

⁹ LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2008): Rote Liste und Artenverzeichnis der Brutvögel – Aves – in Nordrhein-Westfalen.

8. Spezielles Artenschutzgutachten: Zwergfledermaus

8.1. Schutz-, Gefährdungs- und Erhaltungszustand

Die Zwergfledermaus gilt deutschlandweit, in Nordrhein-Westfalen und im Tiefland als ungefährdet (*). Sie ist geschützt und im Anhang IV der FFH-RL aufgeführt. Der Erhaltungszustand der Zwergfledermaus- Population in der atlantischen Region Nordrhein-Westfalens ist günstig (G) (s. Tab. 2).

8.2. Darstellung der Betroffenheit

8.2.1. Vorkommen von Habitatbestandteilen

Die Gebäudefledermaus besiedelt während des Sommers unterschiedliche Lebensräume. Als Sommerquartiere und Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht. Genutzt werden Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalten oder auf Dachböden. Baumquartiere sowie Nistkästen werden ebenfalls bewohnt. Die ortstreuen Weibchenkolonien bestehen in Nordrhein-Westfalen durchschnittlich aus mehr als 80 (max. 400) Tieren. Dabei werden mehrere Quartiere im Verbund genutzt, zwischen denen die Tiere im Durchschnitt alle 11-12 Tage wechseln. Als Winterquartiere werden jedoch unterirdische Quartiere, wie Keller, Brunnen und Stollen, aufgesucht. Bevorzugt werden Quartiere, die eine hohe Luftfeuchte und frostfreie Temperaturen aufweisen. Die Zwergfledermaus kann auch niedrige Temperaturen im Frostbereich vertragen. Die Winterquartiere werden ab Oktober bezogen und im März/April wieder verlassen.

Weitere essenzielle Nahrungs- und Jagdhabitats sowie Wanderkorridore der lokalen Population sind nicht betroffen.

8.2.2. Mögliche Beeinträchtigungen

Bei dem geplanten Abrissvorhaben können u.U. Quartiere und Quartierstrukturen verloren gehen. Damit werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten direkt beschädigt oder zerstört¹⁰.

Aber auch nach Bezug der neuen Gebäude sind Störungen möglich, wie durch nächtliche Beleuchtung der Einflughöcher im Herbst, etwa durch eine Terrassenbeleuchtung oder einen Bewegungsmelder.

Störungen sind grundsätzlich nur dann als erheblich einzustufen, wenn durch sie der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert wird.

8.3. Erforderliche Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen

Zur Kompensation eines möglichen Quartierverlustes sollten 15 geeignete Fledermauskästen aufgehängt werden, wie z.B. Rundkästen (z.B. die Typen Fa. Schwegler Typ 2F, 2FN; Fa. Strobel: Rundkasten; Fa. Hasselfeldt: Typ FLH - Bayrischer Giebelkasten) oder Flachkästen verschiedener Bauart (z.B. der Fledermausspaltenkasten FSPK der Fa. Hasselfeldt).

¹⁰ HVNL-ARBEITSGRUPPE ARTENSCHUTZ, J. KREUZIGER, F. BERNSHAUSEN (2012): Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei artenschutzrechtlichen Betrachtungen in Theorie und Praxis – Teil 1: Vögel. In: Naturschutz und Landschaftsplanung 44 (8), 229-237.

Neu zu schaffende Quartiere (Einflug) sollten mindestens 3 m hoch angelegt werden, um Eingriffe durch Personen oder Haustiere zu vermeiden. Nach Möglichkeit sollten Quartiere nach Süden oder Osten exponiert werden; eine Anflugöffnung nahe einer Hausecke oder einer anderen auffälligen Struktur am Gebäude (Giebel, Erker, Fensterbank) erleichtern den Tieren das Auffinden des Quartiers. Zur Vermeidung von Kollisionsgefahren sollte der Ein-/Ausflugbereich nicht in unmittelbarer Nähe zu Straßen oder in Ausrichtung auf eine Straße positioniert werden. Werden Fledermauskästen aufgehängt, sollen diese Gruppen von 5-10 Kästen bilden. Da zur Paarungszeit auch territoriale Fledermausmännchen die Kästen belegen können, sollte der kleinste Abstand zwischen den Kästen nicht unter 5 m liegen.

Die Vorrichtungen sind alle fünf Jahre auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Weitere Unterhaltungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen sind zwingend umzusetzen.

8.4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände unter Voraussetzung der beschriebenen Maßnahmen

Es liegt kein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor.

Die von der Baumaßnahme ausgehenden Störungen sind im Sinne des § 42 Abs. 1 Nr. 2 nicht als erheblich einzustufen, da keine Verschlechterungen des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der Fledermäuse zu erwarten sind.

Durch die Baumaßnahme können bestehende Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört werden. Durch die Auflage zur Anbringung von Nistkästen wird sichergestellt, dass die ökologische Funktion des Gebietes im räumlichen Gesamtzusammenhang weiterhin erfüllt bleibt.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist damit nicht erfüllt.

8.5. Zusammenfassung der möglichen Verbotstatbestände

Es liegt kein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. Nr. 1 – 4 BNatSchG vor und es wird kein nicht ersetzbares Biotop im Sinne von § 19 Abs. 3 BNatSchG zerstört.

9. Spezielles Artenschutzgutachten: Turmfalke

9.1. Schutz-, Gefährdungs- und Erhaltungszustand

Der Turmfalke (*Falco tinnunculus L.*) ist deutschlandweit ungefährdet und steht auf der Vorwarnliste in NRW und im NRTL und ist hier abhängig von Schutzmaßnahmen (VS). Der Turmfalke ist streng geschützt.

Der Erhaltungszustand in der Atlantischen Region Nordrhein-Westfalens gilt als „günstig“.

9.2. Darstellung der Betroffenheit

9.2.1. Vorkommen von Habitatbestandteilen

Der Turmfalke kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland,

Äcker und Brachen auf. In optimalen Lebensräumen beansprucht ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5-2,5 km² Größe. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (z.B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken), aber auch alte Krähennester in Bäumen ausgewählt. Regelmäßig werden auch Nistkästen angenommen. Der Turmfalke ist in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen flächendeckend verbreitet. Der Gesamtbestand wird auf etwa 5.000 bis 7.000 Brutpaare geschätzt (2010-2013).

Im Untersuchungsgebiet kam der Turmfalke mit einem Brutpaar als Nistkastenbewohner vor.

9.2.2. Mögliche Beeinträchtigungen

Durch den Abriss eines Gebäudes und der damit verbundenen Entfernung eines Nistkastens, wurde eine Fortpflanzungsstätte direkt zerstört. Tiere werden nicht verletzt oder getötet.

9.3. Erforderliche Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen

Turmfalken bauen ihre Nester nicht selbst, sondern nutzen Nischen z. B. in hohen Gebäuden oder Nester anderer Arten. Bei Verlust des Brutplatzes und gleichzeitigem Mangel an vorhandenen Brutstätten wird durch das Anbringen von artspezifischen Nisthilfen das Angebot an störungsarmen Fortpflanzungsstätten erhöht. Orientierungswerte für Nistkästen: idealerweise > 50 cm lang, 35 cm breit und hoch¹¹. Als Anforderungen an den Maßnahmenstandort gelten:

- Eine ausreichende Entfernung des Maßnahmenstandorts zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen. In Frage kommt i.d.R. eher die Rückseite eines Gebäudes
- Gewährleistung freier An- und Abflugmöglichkeiten, Nähe zu Nahrungshabitaten.
- Der Nistkasten ist in einer Höhe von mindestens 6 m Höhe anzubringen.

Anforderungen an Qualität und Menge: Orientierungswerte pro Brutpaar: Nisthilfen für den Turmfalke können auch von anderen Arten (z. B. Dohle; Schleiereule bei Innenkästen) angenommen werden. Um dieser Konkurrenzsituation vorzubeugen, sind pro Paar mind. 3 Kästen anzubringen.

Die Kästen sind mindestens jährlich auf Funktionsfähigkeit außerhalb der Brutzeit zu überprüfen. In diesem Rahmen erfolgt auch eine Reinigung (Entfernen von Vogel- und anderen alten Nestern).

Die Annahme von Nisthilfen kann für den Turmfalke als gesichert gelten¹². Diese Ausgleichsmaßnahme weist eine hohe Eignung auf. Die vorgeschlagene Maßnahme ist zwingend umzusetzen.

9.4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände unter Voraussetzung der beschriebenen Maßnahmen

Es liegt kein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor.

Die von der geplanten Gewerbefläche ausgehenden Störungen sind im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 nicht als erheblich einzustufen, da davon ausgehend keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population des Turmfalken zu erwarten ist.

¹¹ Piechocki, R. (1991): Der Turmfalke *Falco tinnunculus*. Seine Biologie und Bedeutung für die biologische Schädlingsbekämpfung. Die Neue Brehm-Bücherei Band 116. A. Ziemsen-Verlag, Wittenberg Lutherstadt, S. 84

¹² Piechocki, R. (1991): Der Turmfalke *Falco tinnunculus*. Seine Biologie und Bedeutung für die biologische Schädlingsbekämpfung. Die Neue Brehm-Bücherei Band 116. A. Ziemsen-Verlag, Wittenberg Lutherstadt, S. 68 ff

Durch den Abriss eines Gebäudes wurde eine aktuelle Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört. Mithilfe der genannten Maßnahme der Anbringung von Kunstnestern wird ein geeigneter Ausweichlebensraum geboten. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die ökologische Funktion des Gebietes im räumlichen Gesamtzusammenhang weiterhin erfüllt bleibt. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist damit nicht erfüllt.

Nicht ersetzbare Biotope i. S. v. § 19 Abs. 3 BNatSchG werden durch das Vorhaben nicht zerstört.

9.5. Zusammenfassung der möglichen Verbotstatbestände

Es liegt kein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. Nr. 1 – 4 BNatSchG vor und es wird kein nicht ersetzbares Biotop im Sinne von § 19 Abs. 3 BNatSchG zerstört.

10. Spezielles Artenschutzgutachten: Mauersegler

10.1. Schutz-, Gefährdungs- und Erhaltungszustand

Der Mauersegler (*Apus apus*) ist deutschlandweit, in NRW und im NRTL ungefährdet. Der Mauersegler ist geschützt.

Der Erhaltungszustand in der Atlantischen Region Nordrhein-Westfalens gilt als „günstig“.

10.2. Darstellung der Betroffenheit

10.2.1. Vorkommen von Habitatbestandteilen

In Mitteleuropa brütet der Mauersegler hauptsächlich an mehrgeschossigen Steinbauten, darunter Wohnhäuser, Kirchtürme, Fabrikgebäude oder Bahnhöfe. An solchen Gebäuden werden vielerlei Hohlräume unter Dächern und Traufen genutzt, beispielsweise Rollladenkästen oder schief sitzende Ziegel. Neubauten mit glatter Fassade werden kaum genutzt. Bedingt durch die Verfügbarkeit geeigneter Brutmöglichkeiten siedelt der Mauersegler häufig nur an wenigen Stellen, etwa in Ortszentren, Industrie- oder Hafenanlagen, in Kleinstädten oft ausschließlich an Kirchen oder anderen historischen Gebäuden¹³.

10.2.2. Mögliche Beeinträchtigungen

Durch den Abriss von Gebäuden werden Fortpflanzungsstätten direkt zerstört. Tiere werden nicht verletzt oder getötet.

10.3. Erforderliche Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen

Mauersegler kommen als Brutvögel im Untersuchungsgebiet vor (mündl. Auskunft von Frau Meyer). Da es sich um eine bedeutende lokale Population handelt und diese von der Planung betroffen ist, muss eine CEF-Maßnahme durchgeführt werden. Eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme dient der ununterbrochenen Sicherung der ökologischen Funktion der betroffenen Fortpflanzungsstätte.

¹³ Urs N. Glutz von Blotzheim (1994): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Band 9, S. 686 f, Aula Verlag Wiesbaden. (2. Auflage).

Der An- und Abflug muss frei sein, also keine Gebäudevorsprünge oder Bäume davor, da Mauersegler sich gern zunächst etwas fallen lassen, bevor sie aktiv zu fliegen beginnen. Für Mauersegler müssen die Kästen so hoch wie möglich hängen und an Hauskanten angebracht werden. Einfluglöcher irgendwo auf der Fassade werden von Mauerseglern nicht gefunden. Das Einflugloch muss immer so hoch wie möglich am Haus und unter einem kleinen Überstand sein (wenige Zentimeter reichen). Die Himmelsrichtung spielt keine Rolle¹⁴. Optimal sind Nistplatzhöhen von über 10 m¹⁵.

Zur Kompensation möglicher Nisthabitat- Verluste sollten 15 Nistkästen (z.B. von der Firma Schwegler: Mauerseglerkasten Typ-Nr. 17 (dreifach)) an bestehende oder neue Gebäude, in räumlichen Zusammenhang zum jetzigen Vorkommen, in geeigneter Weise angebracht werden. Eine Anbringung ist schon in einer Höhe von 6-8 m möglich¹⁶. Da Mauerseglerkästen nicht wesentlich verschmutzt werden, ist eine Reinigung i.d.R. nicht nötig.

Beispiel :

Leichter Nistkasten aus asbestfreiem Pflanzfaserbeton zur Anbringung an Außenfassaden von Gebäuden aller Art. Besonders gut geeignet zur Koloniebildung durch 3 getrennte Brutkammern in einem Gehäuse. Einfache Montage mit 2 Haltwinkeln¹⁷.

Dieser Dreierkasten kann sowohl in Wärmedämmung eingesetzt werden kann (Abb.12), als auch vorgehängt werden, dann aber sollte er unbedingt unter einem Dachüberstand hängen (Abb. 13).



Abb. 11: Mauerseglerkasten Typ 17 (dreifach)



Abb. 12: Eingebauter Kasten

¹⁴ <https://mauerseglerschutz.wordpress.com/ersatznistplatze/>

¹⁵ Klausnitzer, B. (1993): Ökologie der Großstadtf fauna. Gustav Fischer Verlag, Stuttgart

¹⁶ Jöbges, M. (2013): Seminar: Tiere am Gebäude

¹⁷ <http://www.schwegler-natur.de/index.php?main=produkte&sub=gebaeudebrueeter&psub=mauersegler-kasten-nr17&pcontent=mauersegler-kasten-nr17>



Abb. 13: Vorgehängter Kasten

Die Mauersegler-Nistkästen müssen bis zur Rückkehr der Vögel Ende April aus dem Winterquartier angebracht sein. Um den Mauerseglern das Auffinden der Kästen zu erleichtern, kann eine spezielle Klangattrappe, die arteigener Antwortrufe vorspielt, eingesetzt werden¹⁸.

Diese vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist kurzfristig zu realisieren und ist als geeignet zu bezeichnen.

10.4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände unter Voraussetzung der beschriebenen Maßnahmen

Es liegt kein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor.

Die von der geplanten Gewerbefläche ausgehenden Störungen sind im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 nicht als erheblich einzustufen, da davon ausgehend keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population des Turmfalken zu erwarten ist.

Durch den Abriss von Gebäuden werden aktuelle Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört. Mithilfe der genannten Maßnahme der Anbringung von Kunstnestern wird ein geeigneter Ausweichlebensraum geboten. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die ökologische Funktion des Gebietes im räumlichen Gesamtzusammenhang weiterhin erfüllt bleibt. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist damit nicht erfüllt.

Nicht ersetzbare Biotope i. S. v. § 19 Abs. 3 BNatSchG werden durch das Vorhaben nicht zerstört.

10.5. Zusammenfassung der möglichen Verbotstatbestände

Es liegt kein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. Nr. 1 – 4 BNatSchG vor und es wird kein nicht ersetzbares Biotop im Sinne von § 19 Abs. 3 BNatSchG zerstört.

¹⁸ Kaiser, E. (2010): Mauersegler gezielt ansiedeln. Udio CD Edition Ample (Bogner Records).

B. ZUSAMMENFASSUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN BELANGE

Bei den im Untersuchungsgebiet vorkommenden planungsrelevanten Arten liegt kein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BNatSchG vor und es wird kein nicht ersetzbares Biotop im Sinne von § 19 Abs. 3 BNatSchG zerstört.

Sollten zwischen Erstellung des vorliegenden Artenschutzgutachtens und Baubeginn mehr als 7 Jahre liegen, ist eine erneute Beteiligung der unteren Landschaftsbehörde bzw. eine Artenschutzprüfung erforderlich.

C. ANHANG

- Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll – Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)
- Formular B: Art für Art Protokoll: Zwergfledermaus
- Formular B: Art für Art Protokoll: Turmfalke
- Formular B: Art für Art Protokoll: Mauersegler